

N. XX. Bekanntmachung

des Fürstl. Consistorium vom 2. Juli 1841,
die Strafbarkeit der wegen verrichteter Frohneleistungen
vorgekommenen Schulversäumnisse betreffend.

(R. Wochenbl. 1841. St. 28.)

Nachdem bei Fürstl. Consistorium hieselbst neuerlich wahrzunehmen gewesen, daß mehrmals schulpflichtige Kinder von ihren Aeltern oder sonstigen Angehörigen zu Ableistung von herrschaftl. Frohnen, namentlich Jagd- und Scheitholz-Ausfab. Frohnen geschickt und darüber vom ordnungsmäßigen Besuche der Schule abgehalten worden sind, dergleichen Schulversäumnisse aber nach Naahgabe der früher darüber erlassenen Verordnungen als solche anzusehen, wofür die Aeltern oder sonstigen Angehörigen der Schulkinder in Strafe zu nehmen sind; so wird solches anmit warnend bekannt gemacht, und werden zugleich die Kirchen- und Schulen-Inspectionen und die Herren Geistlichen hierdurch angewiesen, künftighin beim Vorkommen von dergleichen Schulversäumnissen wegen Bestrafung der Aeltern und sonstigen Angehörigen der Schulkinder das Nöthige nach Naahgabe der dieserhalb bestehenden Verordnungen vorzugehen.

Rudolstadt, den 2. Juli 1841.

Fürstl. Schwarzburg. Consistorium.

Hönniger.

Fr. Carl Hönniger.

Berichtigung.

Wesfensammlung 1841. S. 95. B. 5. I. Silbersechsbemünze für Silbermünze.